

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig · Postfach 1352 · 56739 Mendig
Eigenbetrieb Wasser Abwasser VG Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig

VGV Mendig
Bauwesen
Im Hause

Fachbereich:
Eigenbetrieb
Sachbearbeiter:
Hanna Halft
Zimmer-Nr.:
71
Telefon:
02652 9800 - 61
Telefax:
02652 9800 - 49
e-Mail:
h.halft.vg@mendig.de
Datum:
27.09.2023

Ihr Schreiben vom
30.08.2022

Ihr Zeichen
4-610/13-069-jr

Unser Schreiben vom

Unser Zeichen

Bauleitplanung der Stadt Mendig

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme zum B-Planentwurf „Martinsheim / Ernteweg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Erschließung des geplanten Baugebietes erfolgt privat, eine Übernahme der Anlagen zur Wasserversorgung und Entwässerung der Werke ist nicht geplant. Die nochmalige Reduzierung des ursprünglich geplanten Geltungsbereiches hat keine Auswirkungen auf die geplante Entwässerung, die bereits in 2019 seitens der Werke mit der SGD Nord abgestimmt wurde.

Die Entwässerung soll im modifizierten Trennsystem erfolgen. Geplant sind 2 Versickerungsbecken, die miteinander gekoppelt werden sollen. Diese sind abstimmungsgemäß auf eine Bemessungsjährlichkeit von 10 Jahren auszulegen. Eine Entlastung in die vorhandene Mischwasserkanalisation im Ernteweg ist nicht vorgesehen. Das untere, direkt am Ernteweg gelegene Becken kann, bei Regenereignissen mit Jährlichkeiten > 10 Jahre, breitflächig über den Ernteweg in Richtung Kellbachaue entlasten. Dies ist insofern zu vertreten, da es bei einem solchen Starkregenereignis ohnehin zu einem Überstau aus dem vorhandenen Mischwasserkanalnetz in den Ernteweg kommt.

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann, über entsprechende Übergabeschächte, dem öffentlichen Kanal im Ernteweg zugeführt werden.

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist ebenfalls über die vorhandene Leitung im Ernteweg möglich. Dazu wäre am Übergabepunkt an der Grundstücksgrenze ein Wasserzählerschacht zu errichten. Der Versorgungsdruck an der höchsten Anschlussstelle (geplanter Wendehammer) könnte nach den aktuellen technischen Vorgaben mit geschätzt 2 bis 2,5 bar

möglicherweise unter dem vorgeschriebenen Mindestdruck von 2,35 bar für zweigeschossige Bauweise nach DVGW-Merkblatt W 400-1 liegen und somit nicht mehr ausreichend sein.

Empfohlen wird, den erforderlichen Übergabeschacht gleichzeitig mit einer Druckerhöhung für das gesamte Gebiet auszurüsten oder je nach Erfordernis separate Druckerhöhungsanlagen für die betroffenen Grundstücke vorzusehen.

Bezüglich der Versorgung mit Feuerlöschwasser kann aus dem öffentlichen Netz die Grundversorgung von 48 m³/h gemäß DVGW-Merkblatt W 405 sichergestellt werden. Ein Mindestdruck im Netz von 1,5 bar bei Löschwasserentnahme wird aber sehr wahrscheinlich nur bei einer zentralen Druckerhöhung eingehalten werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hanna Halft

